Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld

Gemeinde Schönefeld

Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Selchow • Waltersdorf • Waßmannsdorf

22. Jahrgang * Schönefeld, den 04.03.2025 Nummer: 03/25

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Schönefeld 2

Öffentliche Bekanntmachung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes 02/19 „Spiel- und Erholungspark an der Gartenstadt“, OT Großziethen ... 7

Öffentliche Bekanntmachung Mitgliederversammlung Jagdgenossenschaft Schönfeld-Selchow- Waßmannsdorf 10

Gemeindevertretung Schönefeld – Überblick Beschlüsse 2025.....11

Sonstige Bekanntmachungen.....12

Information des Gutachterausschusses im Landkreis Dahme-Spreewald Aktuelle Bodenrichtwerte zum 01.01.2025 12

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Öffentliche Bekanntmachung
1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Schönefeld

1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Schönefeld

Inhaltsübersicht

Präambel
§ 1 Steuergegenstand
§ 2 Steuerschuldner, Haftung
§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz
§ 4 Steuerbefreiung
§ 5 Steuerermäßigung
§ 6 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht
§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
§ 9 Meldepflichten
§ 10 Auskunftspflicht
§ 11 Ordnungswidrigkeiten
§ 12 Inkrafttreten

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBI.I/24, Nr. 10) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 19. Juni 2019 (GVBI.I/19, Nr. 36) sowie der Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalteverordnung - HundehV) vom 24. Juni 2024, beide Gesetze und Verordnung in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld in ihrer Sitzung am 26.02.2025 mit Beschluss Nr. 195/2025 folgende Satzung beschlossen:

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf weibliche und männliche und diverse Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

§ 1
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet zu persönlichen Zwecken.

§ 2
Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Halter können Eigentümer oder Besitzer sein.
Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Halter, der Polizeibehörde, dem Ordnungsamt, dem Tierheim oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung übergeben werden.

(2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung hat oder auf Probe oder zum Abrichten/Ausbilden hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Abrichten/Ausbilden den Zeitraum von drei Monaten überschreitet.

(3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Halter gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich für

a)	den ersten Hund	70,00 Euro
b)	jeden weiteren Hund	100,00 Euro
c)	jeden gefährlichen Hund	500,00 Euro.

(2) Als gefährlich gelten Hunde, die in § 5 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg in der gültigen Fassung als gefährliche Hunde benannt sind.

(3) Wird durch den Hundehalter für das jeweilige Steuerjahr ein Negativzeugnis ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundeV) beigebracht, unterliegen diese Hunde der Besteuerung nach Abs. 1 Buchstaben a) bis c).

(4) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde für die die Steuer nach § 5 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde. Für gefährliche Hunde nach Abs. 2 finden die Steuerbefreiungs- und Steuerermäßigungstatbestände der §§ 4 und 5 keine Anwendung.

§ 4
Steuerbefreiung

(1) Für Personen, die sich nicht länger als drei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen.
Dazu ist der Nachweis zu erbringen, dass die Hunde in einer anderen kommunalen Gebietskörperschaft versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.
Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

(3) Für Personen, die einen Hund aus dem Tierheim oder Tierschutz übernehmen, der bis zu zwölf Monaten betreut wurde, gilt eine befristete Steuerbefreiung für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab der Übernahme.

(4) Für Hunde, die im Zeitpunkt der Übernahme aus einem Tierheim oder dem Tierschutz (-verein) mehr als zwölf Monate zusammenhängend betreut wurden, wird die Steuerbefreiung unbefristet/ lebenslänglich gewährt.
Der Nachweis der Übernahme ist durch schriftliche Bescheinigung des Tierheims oder des Tierschutzes / Tierschutzvereins zu führen und der kommunalen Gebietskörperschaft bei Beantragung unaufgefordert beizufügen.
Dies gilt nicht für Hunde, die im Tierheim oder Tierschutz abgegeben und durch die gleiche Person (u.a. Eigentümer/ Besitzer/ Partner) bzw. Personen die mit derer verwandt o.ä. sind, aus dem Tierheim wieder übernommen werden.

§ 5
Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 zu ermäßigen für Hunde, die

a) zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,

b) zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,

c) als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von dem Amt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

§ 6
Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2, 3, bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Die Steuervergünstigung (Steuerbefreiung nach § 4 und Steuerermäßigung nach § 5) wird ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats anteilig für das Kalenderjahr gewährt.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder –ermäßigung ist schriftlich mittels dem Hunde-Meldebogen und unter Beibringung der entsprechenden Nachweise zu stellen.
Über die Steuerbefreiung oder –ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Hunde, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg oder ändern sie sich, ist dies bei der Gemeinde Schönefeld innerhalb von 2 Wochen anzuzeigen.

§ 7
Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht für ein Steuerjahr entsteht am 1. Januar. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen sind, beginnt die Steuerpflicht jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von drei Monaten überschritten worden ist.
Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt, wenn die Abmeldung

fristgerecht innerhalb von sechs Wochen schriftlich erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen kommunalen Gebietskörperschaft beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der kommunalen Gebietskörperschaft endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt, wenn die Abmeldung fristgerecht innerhalb von zwei Wochen schriftlich erfolgt.

§ 8
Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahrs beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird einen Monat nach Zugang des Festsetzungsbescheides fällig. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus jeweils am 31.03. des Folgejahres fällig.

§ 9
Meldepflichten

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, Hunde innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn die Hunde durch Geburt von einer selbst gehaltenen Hündin zugewachsen sind – innerhalb von zwei Wochen, nachdem die Hunde drei Monate alt geworden sind, schriftlich bei der Gemeinde Schönefeld anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von drei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 3 S. 1 innerhalb von zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Nach der Anmeldung wird von der Gemeinde für jeden Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben. Die Hundesteuermarke bleibt Eigentum der Gemeinde. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Die Vorschriften der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg vom 24.06.2024, GVBI. II – 2024, Nr. 24 bleiben unberührt.
Der Hundehalter ist verpflichtet, dem Beauftragten der Gemeinde Schönefeld die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zum Erhalt einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Steuermarke am Halsband zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

(3) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von sechs Wochen, nachdem er veräußert oder sonst abgeschafft wurde, nachdem er abhandengekommen oder in eine andere Kommune umgezogen ist oder verstirbt, bei der Gemeinde Schönefeld schriftlich abzumelden.
Mit der Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke an die Gemeinde Schönefeld zurückzugeben.
Im Falle der Veräußerung oder Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 10
Auskunftspflicht

Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen ist der Grundstückseigentümer bzw. der Hundehalter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihm von der Gemeindeverwaltung übersandten Nachweise bzw. Formulare innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig.

1. entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall oder die Änderung der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
2. entgegen § 9 Abs. 1 Hunde nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlichsehen, anlegt,
4. entgegen § 9 Abs. 3, S. 1, § 7 Abs. 2 Hunde nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
5. entgegen § 10 die von der Gemeindeverwaltung übersandten Nachweise bzw. Formulare nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt,

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gem. § 3 Abs. 2 der BbgKVerf in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt zum 01.01.2025 die Hundesteuersatzung vom 11.12.2014 außer Kraft.

Schönefeld, 03.03.2025

Hentschel
Bürgermeister SIEGEL

im Original unterschrieben

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	26.02.2025	03.03.2025	04.03.2025	01.01.2025

Öffentliche Bekanntmachung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes 02/19 „Spiel- und Erholungspark an der Gartenstadt“, OT Großziethen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 26.02.2025 die erneute, ausschließlich auf die Änderungen und Ergänzungen bezogene, Beteiligung zu dem Bebauungsplan Nr. 02/19 "Spiel- und Erholungspark an der Gartenstadt", OT Großziethen, beschlossen [Beschl.-Nr: 200/2025].

Lage und Abgrenzung des Plangebiets
Das Plangebiet befindet südlich der Wohnsiedlung Gartenstadt des Ortsteils Waßmannsdorf. Es umfasst ca. 2,6 ha, die bisher unbebaut sind. Westlich und östlich des Plangebiets grenzt jeweils der Schulzenpfhul bzw. die Helga-Hahnemann-Siedlung an die Grenzen des Geltungsbereichs. Im unmittelbaren Umfeld befinden sich v.a. bebaute Wohnbauflächen.

Das Plangebiet umfasst die folgenden Flurstücke der Flur 4 in der Gemarkung Großziethen: 1700 und 1701.

Die Lage und Abgrenzung des Plangebiets ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Abbildung 1: Übersichtskarte (ohne Maßstab) zur Lage des Plangebietes (gestrichelt Linie)

Ziele und wesentliche Inhalte der Planung
Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll das Spiel- und Freiflächenangebot in dem Ortsteil Großziethen der Gemeinde Schönefeld ergänzt und weiter qualifiziert werden.
Auch zukünftig sollen diese so genannten weichen Standortfaktoren entsprechend der Förderung einer familienfreundlichen Gemeinde und der Schaffung von Identifikationsmöglichkeiten für die Bewohner mit ihrem Wohnstandort weiter ausgebaut werden.
Die konkrete Nutzung der Fläche für Spiel, Erholung, Naturraum und die Wegebeziehungen

ist in einem Planungsprozess mit intensiver Beteiligung der Anwohner und Interessierten definiert worden. In einem Zeitraum von gut einem Jahr ist durch Gespräche, Planungswerkstätten vor Ort, die Auswertung und Diskussion von Zwischenergebnissen und die daran anschließende Befürwortung des Nutzungskonzeptes durch die Gemeindevertretung dargelegt worden. Die Kernpunkte sind:

- Erhalt und Stärkung des Vegetationssaums als Sicht- und Lärmschutz entlang der bestehenden Wohnbebauung
- Anpflanzung von klimaangepassten und heimischen Gehölzen im restlichen Park jedoch bei Erhalt einer offenen Mitte
- Wildwiese mit bestäuberfreundlichen Pflanzen
- Ruderale Wiese mit Sträuchern als Lebensraum für Tiere
- Liegewiese für Erholungssuchende
- Schaffung von Versickerungsflächen für Starkregenereignisse
- Integration einer übergeordneten Radwegeverbindung
- Ruhiger Spazierweg als Rundweg
- Spiel- und Bewegungsangebote für mehrere Generationen

Verfahren und Beteiligung
Der Bebauungsplan wird im so genannten Regel-Verfahren nach den §§ 2 bis 4c und §§10, 10a Baugesetzbuch (BauGB) mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.
Die Gemeindevertretung Schönefeld hat in ihrer Sitzung vom 15.05.2024 den Entwurf des Bebauungsplans 02/19 „Spiel- und Erholungspark an der Gartenstadt“ (Stand: 03.04.2024) gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB bestimmt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 03.04.2024 mit der dazugehörigen Begründung nebst Umweltbericht und weiterten wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 05.06.2024 bis einschließlich 05.07.2024.

Im Ergebnis dieser Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden folgende Planinhalte/Festsetzungen geändert:

1. Art der baulichen Nutzung: zulässig sind nun auch unterhalb der Geländeoberfläche bauliche Anlagen für das Sammeln von Niederschlagswasser,
2. Maß der baulichen Nutzung: Zulässige Grundfläche von 4.255 m² auf 4.305 m² erhöht,
3. Ausgleichmaßnahmen/Naturschutz: Pflanzung von 42 Laubbäumen (bisher 32 Laubbäume) und Sträucher auf einer Fläche von 2.101 m² (bisher 2.074 m²) und Erweiterung der Fläche mit Pflanzbindung sowie die nachrichtliche Übernahme der festgestellten Waldflächen.

Daher erfolgt eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit. Die gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB vorgeschriebene erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt angemessen verkürzt. Stellungnahmen können nur zu den geänderten und ergänzten Planinhalten/Festsetzungen abgegeben werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.12.2024 für die nun anstehende erneute Beteiligung der Öffentlichkeit mit Begründung und Umweltbericht sowie den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit

vom 17.03.2025 bis einschließlich zum **31.03.2025**

im Rathausfoyer der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld, zu folgenden Dienstzeiten öffentlich aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr,
Dienstag:	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr,
Freitag:	08:00 – 12:00 Uhr.

Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB werden die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich über den Internetauftritt der Gemeinde Schönefeld zur Verfügung gestellt (https://gemeinde-schoenefeld.de/stadtentwicklung-mobilitaet/stadtplanerische-konzepte/oeffentliche-beteiligung-bebauungsplanverfahren/) und im zentralen Landesportal des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung der Öffentlichkeit (https://bb.beteiligung.diplanung.de/) zugänglich gemacht und können eingesehen werden.

Folgende Unterlagen liegen aus bzw. werden zugänglich gemacht:

Planunterlagen sowie umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen:

1. **Planzeichnung** (Stand: 19.12.2024)
2. **Begründung** (Stand: 19.12.2024)
3. **Umweltbericht** (Stand: 23.10.2024)
4. **Erläuterungsbericht: Entwässerungskonzept** (Stand: 04.04.2024)
5. **Schalltechnisches Gutachten** (Stand: 23.12.2023)
6. **Faunistische Standortuntersuchung zur Avifauna und Herpetofauna** (Stand: 04.09.2023)
7. **Stellungnahme der unteren Forstbehörde vom 10.07.2024**

Innerhalb dieser Dokumente sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umwelt-Schutzgut	**Informationen dazu in Schlagworten**
Der Mensch und seine Gesundheit	Auswirkungen von Lärmimmissionen, Auswirkungen Baulärmemissionen, Aussagen zu Lichtemissionen und Wärmestrahlung.
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Erfassung und Wirkungsprognose bzgl. Biotopen, Betroffenheit von Fauna und Avifauna, Habitatverluste, keine Schutzgebiete betroffen, Ausgleich- und Kompensation des baulichen Eingriffs, Neupflanzung von Bäumen und Pflanzen.
Fläche und Boden	Aussagen zur Versiegelung durch bauliche Anlagen, Eingriffs-Ausgleichs-Konzept, Kompensation der zusätzlichen Versiegelung, Entwässerungskonzept, Auswirkung auf das Oberflächen- und Grundwasser, Aussagen zur
Gewässer, Grundwasser	Rückhaltung, Versickerung, Verbringung und Nutzung von Niederschlagswasser,
Luft und Klima	Auswirkung auf das Mikroklima,
Landschaft	Bedeutung für das Landschaftsbild, Einbindung in das Landschaftsbild, geringe Empfindlichkeit des Schutzguts, Festsetzung von Waldflächen
Kultur und sonst. Sachgüter	Keine Auswirkungen
Wirkungsgefüge, Sonstiges	derzeitiger Zustand der Fläche

Während der Auslegungsfrist können von jedermann zu den geänderten und ergänzten Planinhalten/Festsetzungen Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen senden Sie bitte an:

Gemeinde Schönefeld
Dezernat II – Bau- und Investorenservice
Hans-Grade-Allee 11
12529 Schönefeld

oder per Fax unter 030 / 53 67 20 298
oder per E-Mail unter **bauleitplanung@gemeinde-schoenefeld.de**

Für die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift wird um eine Terminvereinbarung gebeten (Kontakt siehe oben).

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB gilt: Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behörden-beteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweise zum Datenschutz
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o.g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

Schönefeld, 03.03.2025

Hentschel
Bürgermeister

im Original unterschrieben

Öffentliche Bekanntmachung
Mitgliederversammlung Jagdgenossenschaft Schönfeld- Selchow- Waßmannsdorf

Einladung zur Mitgliederversammlung
Der Jagdgenossenschaft Schönfeld- Selchow- Waßmannsdorf

Am Donnertag, den 27. März 2025
um 17°° Uhr
Landebahn 3.0
12529 Schönefeld OT **Selchow**

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundstücken, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Schönfeld- Selchow- Waßmannsdorf gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung- Feststellung der Tageordnung und Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorstandes (Jagdkataster)
3. Bericht des Kassenwarts
4. Wahl des neuen Vorstandes
5. Bericht der Jagdpächter
6. Verschiedenes/ Vorschläge

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die im Jagdkataster der Jagdgenossenschaft Schönfeld- Selchow- Waßmannsdorf verzeichnet sind.
Die Versammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Jagdgenossen.
Ich bitte die Teilnahme bis zum 6. März 2025 anzumelden. Tel. 0171/ 439 62 42

Schönefeld, der 06.01.2025
Der Jagdvorstand Lutz Gericke

Gemeindevertretung Schönefeld – Überblick Beschlüsse 2025

Datum Drucksache	Beschluss Nr.	Inhalt des Beschlusses	Bemerkungen
26.02.2024			
BV/170/2024	194/2025	Beratung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld	*einstimmig beschlossen*
BV/176/2024-01	195/2025	1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Schönefeld	*mehrheitlich beschlossen*
BV/209/2025-02	196/2025	Beschluss über Neuanmietung von Büroflächen für die Gemeindeverwaltung Schönefeld	*mehrheitlich beschlossen*
BV/212/2025	197/2025	Beschluss über die Bildung eines Unterausschusses des Ausschusses für Bildung, Soziales, Kultur und Sport – hier: Unterausschuss „Vergabe Stipendien“	*einstimmig beschlossen*
BV/213/2025	198/2025	Beschluss über die Errichtung eines Ersatzbaus der Kita „Schwalbennest“ im Ortsteil Schönefeld	*mehrheitlich beschlossen*
BV/214/2025	199/2025	Beschluss über die Mitgliedschaft in der kommunalen Arbeitsgemeinschaft Kompetenzzentrum Kita-Träger-Qualität (KAG KTQ)	*mehrheitlich beschlossen*
BV/216/2025	200/2025	Beschluss über den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und dessen erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) - 02/19 „Spiel- und Erholungspark an der Gartenstadt“, OT Großziethen	*mehrheitlich beschlossen*
BV/222/2025	201/2025	Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens zu einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes 03/06 der Gemeinde Schönefeld im Rahmen des Bauantrages „Errichtung einer bis zum 31.12.2028 befristeten PKW- und Fahrrad-Stellplatzanlage mit Müllgebäude“	*mehrheitlich abgelehnt*
AN/219/2025	202/2025	Beschluss über die Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Feuerwehr	*einstimmig beschlossen*

AN/221/2025	203/2025	Umbenennung eines Ausschusses der Gemeindevertretung	*mehrheitlich beschlossen*
BV/215/2025 **nö**	204/2025	Beschluss über den Grunderwerb Ortsteil Waltersdorf	*mehrheitlich beschlossen*
BV/218/2025 **nö**	205/2025	Änderungsbeschluss über den Verkauf von Grundvermögen im OT Waßmannsdorf	*mehrheitlich beschlossen*

Sonstige Bekanntmachungen

Information des Gutachterausschusses im Landkreis Dahme-Spreewald Aktuelle Bodenrichtwerte zum 01.01.2025

Am 29. Januar 2025 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald 552 allgemeine und 5 besondere Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2025 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden auf der Basis der abgeschlossenen Grundstückskaufverträge des Vorjahres ermittelt. Der Bodenrichtwert bezieht sich auf ein durchschnittliches baureifes Grundstück, d.h. auf ein Grundstück, welches ohne weitere Aufwendungen für Freimachung, Erschließung o. ä. bebaubar ist. Die Unterschiede in der Höhe der Richtwerte sind im Wesentlichen in der Lage begründet. Weitere Einflussgrößen wie z. B. Erschließung und Grundstücksgröße sind ebenfalls von Bedeutung für den Kaufpreis. Kleinere Grundstücke erzielen regelmäßig höhere Preise pro m² als Größere. Für das Gebiet der Gemeinde Schönefeld wurden zum Stichtag 01.01.2025 folgende Bodenrichtwerte ermittelt:

Zone	**BRW-Zone**	**Beschluss 01.01.2025 (€/m²)**	**Merkmale 01.01.2025**
0259	Schönefeld Nord	450	W frei 800m²
0260	Schönefeld Süd	450	W frei 800m²
0261	Schönefeld Wohnpark Nord	500	WA frei
0262	Schönefeld Wohnpark Süd	550	WA frei
0263	Schönefeld Wohnpark Ost	550	WA frei
0264	Schönefeld Wohnpark	320	E W
4121 4122	Schönefeld B 96a/Altdorf	600	M frei1.200 m²
4123	Schönefeld Hans-Grade-Allee	1.000	M WGH frei WGFZ 2,4
6280	Schönefeld	150	G frei PL
6286	Schönefeld North Gate West	180	E G
0141	Großziethen Gartenstadt	530	WA frei
0142	Großziethen Ort Süd	500	W frei 700m²
0144	Großziethen Ort Nord	500	W frei 700m²
0143	Großziethen BP Rudower Chaussee	500	WA frei
0151	Großziethen WP	620	WA frei
4101	Großziethen Ort Süd	430	M frei 700 m²
4103	Großziethen Ort Nord	430	M frei 700m²
4102	Kleinziethen	220	MD frei 900 m²

Zone	BRW-Zone	Beschluss 01.01.2025 (€/m²)	Merkmale 01.01.2025
4171	Kiekebusch	100	MD frei 1.200 m²
4172	Kiekebusch Karlshof	200	MDW frei 600 m²
6283	Kiekebusch	100	G frei
4181	Rotberg	130	MD frei 1.200 m²
0550	Rotberg Karlshofer Weg	190	WA frei
4131	Selchow	70	M frei 1.200 m²
6282	Selchow	90	G frei
4137	Waltersdorf (KW)	180	M frei 1.000 m²
0369	Waltersdorf Siedlung (KW)	190	W frei 700m²
108	Waltersd. Lilienthalpark III	130	WA frei
6085	Waltersdorf östlich der A 117	200	SO frei EKZ
6086	Waltersdorf Lilienthalpark	900	GE BGH frei WGFZ 2,4
6087	Waltersdorf	250	E G
6090	Waltersdorf westlich der A 113/Kienberg	500	G frei WGFZ 2,4
4141	Waßmannsdorf	110	M frei 1.000 m²
6281 6287	Waßmannsdorf West/Ost	500	G frei
6285	Waßmannsdorf	150	E G
6288	Flughafen GE BGH	1.200	GE BGH frei WGFZ 2,4
6289	Flughafen SF SN	400	SF SN
6279	Flughafen SF FP	30	SF SP
4125 4126 4127 4128	Schönefeld M ASB	190	M frei ASB
4106	Großziethen M ASB	120	M frei ASB
4132 4133	Selchow, Waßmannsdorf M ASB	40	M frei ASB
4173	Kiekebusch, Rotberg, Waltersdorf M ASB	65	M frei ASB

Abkürzungen:

Art der baulichen Nutzungen

W	Wohnbaufläche
WA	allgemeines Wohngebiet
M	gemischte Baufläche
MD	Dorfgebiet
G	gewerbliche Baufläche
SF	sonstige Flächen
ASB	Außenbereich
UG	Ufergrundstücke
BGH	Büro- und Geschäftshäuser
SN	Sondernutzungsflächen
FP	Flughafen

Maß der baulichen Nutzung

WGFZ	wertrelevante Geschossflächenzahl

Beitrags- und abgabenrechtlicher Zustand

frei: erschließungsbeitrags- und kostenerstattungsbetragsfrei
ebf: erschließungsbeitrags-/kostenerstattungsbetragsfrei und abgabenpflichtig nach Kommunalabgabengesetz
ebpf: erschließungsbeitrags-/kostenerstattungsbetragspflichtig und abgabenpflichtig nach Kommunalabgabengesetz

Entwicklungszustand

R Rohbauland

Es wurden 21 Bodenrichtwerte für land- und forstwirtschaftliche Flächen für verschiedene Bereiche des Landkreises ermittelt. Die Gemeinde Schönefeld liegt im Bereich Berliner Umland, für den nachfolgende Werte gelten.

Art der Nutzung	**€/m²**
Ackerland, innerhalb Autobahnring, Ackerzahl 30	1,60
Ackerland, außerhalb Autobahnring, Ackerzahl 25	1,10
Grünland, innerhalb Autobahnring, Grünlandzahl 35	1,40
Grünland, außerhalb Autobahnring, Grünlandzahl 35	0,90
Forsten, innerhalb Autobahnring, ohne Aufwuchs	0,45
Forsten, außerhalb Autobahnring, ohne Aufwuchs	0,25

Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg hat in Zusammenarbeit mit den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte sein Informationsangebot im brandenburg-viewer (https://bb-viewer.geobasis-bb.de/) erweitert. Zu den angebotenen Geobasisdaten gehören Topographische Karten, die Automatisierte Liegenschaftskarte und Luftbilder. Diese können einzeln oder in Kombination mit den Bodenrichtwertinformationen überlagert werden.
Der brandenburg-viewer erlaubt damit einen visuellen Einblick in die aktuellen Bodenrichtwerte auf verschiedenen Darstellungsgrundlagen. Ferner steht eine Ortssuche zur Verfügung. Die Ortssuche ermöglicht eine Suche nach beliebigen Gebieten. Hierbei ist es möglich, eine Adresse (Straße, PLZ und Hausnummer) oder einen Ort, einen Gemarkungsnamen oder Flurkennzeichen (Katasterangaben) oder einen Kartenblattnamen (Kartenblätter) einzugeben. Für die Bodenrichtwertdarstellung werden eine Zeichenerklärung und Informationen zu den dargestellten Bodenrichtwerten und deren wertbeeinflussenden Merkmalen in separaten Erläuterungen angeboten. (Quelle: Vermessung Brandenburg, Nr. 2/2010, S. 73)

Mit Hilfe des amtlichen Internetangebotes der Gutachterausschüsse und der LGB "BORIS (BOdenRichtwertInformationsSystem) Land Brandenburg" können Nutzer digitale Bodenrichtwerte (inkl. ausgewählter Sachdaten) des aktuellen Jahrganges und rückwirkend bis 2010 kostenfrei automatisiert einsehen. Des Weiteren kann in diesem System eine kostenfreie amtliche Bodenrichtwertauskunft im PDF-Format abgerufen werden (https://boris.brandenburg.de/).

Die Bodenrichtwerte werden mit Ausnahme der besonderen Bodenrichtwerte im Internetportal BORIS Land Brandenburg veröffentlicht.

Weitere mündliche oder schriftliche Auskünfte zum Grundstücksmarkt sind in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses unter den Rufnummern 03546/202758, -60, -90 per E-Mail Anfrage über gaa@dahme-spreewald.de oder FAX 03546/201264 (Reutergasse 12, 15907 Lübben) erhältlich.

gez. Schiefelbein
(Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)